



## **Postulat Candan Hasan und Mit. über die Anpassung der Rückzonungsstrategie zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen sowie Natur und Landschaft**

eröffnet am 21. Juni 2021

Die Regierung wird beauftragt, ihre Kriterien für die Rückzonungsstrategie wie folgt zu ergänzen:

Dem Erhalt der Fruchtfolgeflächen sowie der Schonung von Natur und Landschaft wird bei der Festlegung der Rückzonungsstrategie gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) ausdrücklich Rechnung getragen. Sie werden als Kriterien für die Beurteilung bei Rückzonungen aufgeführt und zur Umsetzung der Rückzonungsstrategie angewendet.

### Begründung

Artikel 15 Absatz 3 RPG führt aus:

Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

Gemäss Artikel 15 Absatz 3 RPG und im Sinne der Erhaltung wertvoller Flächen für die lokale Produktion von gesunden Lebensmitteln und der Biodiversität muss der Kanton Luzern das Interesse verfolgen, dass Rückzonungen so erfolgen, dass ein Nutzen zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen sowie Natur und Landschaft entsteht und die Aufrechterhaltung eines intakten und naturnahen Landschaftsbildes gewährleistet bleibt. Die Schonung von Natur und Landschaft ist aufgrund des massiven und besorgniserregenden Rückgangs der Biodiversität von Bedeutung bei der Erfüllung der kantonalen Aufgaben. Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) führt aus, dass dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken ist. Die Sicherung der Überlebenschancen, nicht nur der vom Aussterben bedrohten, sondern aller vorhandenen Luzerner Tier- und Pflanzenarten, wird im kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SRL Nr. 709a) unter § 8 Absatz 1 auf allen raumplanungsrelevanten Flächen eingefordert – nicht nur Biotope und Inventare durch ökologische Ausgleichsflächen. Sie dienen der Erweiterung und Vernetzung bestehender und isolierter naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Unterstützung einer naturnahen Bodennutzung und der Bereicherung des Landschaftsbildes. Der Kanton Luzern ist durch die eidgenössische und die kantonale Biodiversitätsstrategie damit beauftragt, eine ökologische Infrastruktur zu schaffen, als vernetzter Lebensraum für Mensch und Natur.

Die Regierung des Kantons hat eine Rückzonungsstrategie erarbeitet und führt in Anhang 2 folgende zehn Rückzonungskriterien auf: Rückzonungszielwert, unüberbaute Bauzonenfläche, Lage in der Gemeinde, Lage in der Bauzone, Erschliessung nach Artikel 19 RPG und Artikel 32 Absatz 3 RPV, öV-Erschliessung, erschwerte Bebaubarkeit, Bauzonendauer, Gestaltungs- und Bebauungsplan sowie Bauabsichten. In der Rückzonungsstrategie inklusive Kriterien findet sich weder die Berücksichtigung des Erhalts der Fruchtfolgeflächen noch die

Schonung von Natur und Landschaft. Diese Feststellung überrascht und stellt einen wesentlichen Mangel der Rückzonungsstrategie dar. Ebenfalls zu diesem Schluss kommt das von der Regierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur Rückzonungsstrategie des Kantons Luzern vom 23. August 2020, auf Seite 4: Rechtlicher Massstab für die Rückzonung zu grosser Bauzonen sind in erster Linie die Kriterien zur Bauzonendimensionierung (Art. 15 RPG) und die Ziele und Grundsätze des RPG (Art. 1 und 3 RPG). Die meisten dieser Kriterien finden sich auch in der Kriterienliste, die der Kanton Luzern seinen Rückzonungen zugrunde legt. Keine explizite Erwähnung findet darin jedoch – was etwas erstaunt – die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen. Diesem Anliegen, das mit dem revidierten RPG stark an Bedeutung gewonnen hat, wird indirekt jedoch in den Kriterien 2 («unüberbaute Bauzonenfläche»), 3 («Lage innerhalb der Gemeinde») und 4 («Lage innerhalb der Bauzone») Rechnung getragen. Ähnliches gilt für den Schutz von Natur und Landschaft.

Die gesetzlichen Vorschriften unter Artikel 15 Absatz 3 RPG müssen deshalb in der Rückzonungsstrategie sowie in der Zusammenarbeit der Regierung mit den Gemeinden bei Rückzonungen explizit zum Ausdruck kommen, als Kriterien ausgeführt und berücksichtigt werden. Dies ist in der momentanen Rückzonungsstrategie nicht der Fall.

*Candan Hasan*

Fässler Peter

Muff Sara

Schneider Andy

Roth David

Frye Urban

Schuler Josef

Lehmann Meta

Schwegler-Thürig Isabella